

**Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie** sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll in öffentlicher Sitzung im federführenden Ausschuss erfolgen. Darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich hier die Zustimmung aller Fraktionen zu dieser Überweisungsempfehlung fest.

Ich rufe auf:

### **9 Bei der Verteilung der Bundesmittel an den Kosten für Bildung und Teilhabe die Anzahl der berechtigten Kinder berücksichtigen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/1691

Entgegen dem Ausdruck in der Tagesordnung haben sich die Fraktionen darauf verständigt, zu dem Tagesordnungspunkt heute keine Debatte zu führen, sondern erst nach Vorlage der Beschlussempfehlung aus dem Fachausschuss.

Somit kommen wir unmittelbar zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Antrag Drucksache 15/1691** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration** zu **überweisen**. Die Beratung und Abstimmung soll dann nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Sehe ich hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Erhebt sich Widerspruch, wenn ich die Zustimmung aller Fraktionen zu dieser Überweisungsempfehlung feststelle? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

### **10 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/2775

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Schneider das Wort. Bitte schön.

**Guntram Schneider**, Minister für Arbeit, Integration und Soziales: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, den ich heute für die Landesregierung einbringe, bringt gute Nachrichten für Kommunen in Nordrhein-Westfalen. In den nächsten beiden Jahren werden die Kreise und

kreisfreien Städte jährlich rund 64 Millionen € zusätzlich erhalten. Damit halten wir uns an das Versprechen, die Entlastung des Landes bei den Wohngeldkosten eins zu eins an die Kommunen weiterzugeben.

Mit der Einführung des SGB II wurde die Zahlung der Unterkunftskosten für Arbeitslosengeld-II-Empfänger den Kommunen übertragen. Dadurch sparte das Land NRW bei den Wohngeldkosten rund 500 Millionen € jährlich ein. Seinerzeit wurde politisch verabredet, die Entlastungen des Landes bei den Wohngeldkosten an die Kommunen weiterzugeben.

Abweichend von dieser Grundregel wurde gleichzeitig vereinbart, den ostdeutschen Kommunen einen jährlichen Ausgleich zu gewähren für die besonderen finanziellen Belastungen, die diese durch die Übertragung der Unterkunftskosten zu schultern hatten.

1 Milliarde € wurde bislang vom Westen in Richtung Osten überwiesen. Dieser Betrag konnte nun für 2011 und bis 2013 auf 807 Millionen € abgesenkt werden. Insgesamt 220 Millionen € mussten die Kreise und kreisfreien Städte in NRW für diesen kommunalen Ost-West-Ausgleich aufbringen, eine bemerkenswerte Zahl, die sicherlich an welchen Orten auch immer zu hinterfragen ist.

Für 2011 bis 2013 sind es für die NRW-Kommunen noch etwas über 156 Millionen € jährlich. Das ist immer noch zu viel, wenn man bedenkt, dass heutzutage ost- und westdeutsche Kommunen oftmals mit denselben Problemen zu kämpfen haben.

Möglich macht dies eine Einigung auf der Finanzministerkonferenz Mitte 2011, den derzeit noch gezahlten Ausgleich an die ostdeutschen Kommunen für die höheren Aufwendungen im Rahmen der Aufgabenerledigung des SGB II deutlich zu reduzieren.

Ein besonderer Dank gilt hier meinem im Moment nicht anwesenden Kollegen Norbert Walter-Borjans, der mit viel Verhandlungsgeschick diese für uns so wichtige Regelung im Hinblick auf die Finanzausstattungen der Kommunen mit herbeigeführt hat.

2013 soll es eine weitere Überprüfung geben. Das Ziel kann für die Verhandlungen nur lauten, den Betrag weiter zu verringern.

Meine Damen und Herren, eine weitere entscheidende Änderung ergibt sich aus den Ergebnissen des Vermittlungsausschusses vom Februar dieses Jahres. Dort wurde eine Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Unterkunftskosten von 24,5 auf 26,4 % vereinbart. Hintergrund dieser Erhöhung ist die neue Warmwasserregelung im SGB II. Diese Kosten musste der SGB II-Leistungsberechtigte bislang aus seinem Budget selbst bestreiten. Künftig wird dieser Posten bei den Unterkunftskosten mit berücksichtigt.